

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Vareler Unterhaltungsblatt. 1850-1859 1859

12.2.1859 (No. 7)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-965283](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-965283)

U n t e r h a l t u n g s b l a t t .

Wochenschrift für gemeinnütziges Interesse.

1859.

— Sonnabend, den 12. Februar. —

N^o 7.

Tagesgeschichte.

Deutschland. Die Kriegsbefürchtungen haben auf die österreichischen Finanzen einen sehr schlimmen Eindruck gehabt und es ist nicht abzusehen, wie stark die Folgen noch werden. Eine neue Anleihe (welche Rothschild nicht übernahm, sondern wofür er nur Commissionair ist), schon zu so sehr ungünstigen Bedingungen eingesezt, wird schwer begeben werden, und eine stärkere Ausstrengung der Steuerkraft der Bewohner scheint nicht ausbleiben zu können. — Das Befinden der Prinzessin Friedrich Wilhelm und ihres kleinen Prinzen ist ohne Unterbrechen gut gewesen, und man denkt bereits an die Taufe, die man mit dem Geburtstage des Prinz-Regenten, am 22. März, feiern möge. Es fragt sich nur, ob Großmama und Großpapa aus Windsor so früh und ob sie überall kommen können. — Die officielle Oestreichische Correspondenz erklärt die Thronrede des Kaisers Napoleon für eine Friedensbürgschaft. Sie stellt die Lösung der Differenzen wegen der militärischen Occupationen Mittel-Italiens in Aussicht und hofft die Einstellung der außerordentlichen Rüstungen Frankreichs.

Großbritannien. Die jonischen Inseln bereiten der englischen Regierung einige Schwierigkeiten, indem das dortige Volk eine Union der Inseln unter sich und dann einen Anschluß an Griechenland will; Gladstone, der neue engl. Lord-Ober-Commissionair, ist sehr versöhnlich aufgetreten, dennoch hat das jonische Parlament auf Corfu eine Commission zur Herbeiführung der Union gebildet, was Gladstone als ungeschicklich bezeichnete, da dem Parlamente nur der Weg der Bittschrift an die Königin freistehe. — Die Times warnen vor der Betheiligung an der österreichischen Anleihe aus geschäftlichen und politischen Rücksichten; wer Oestreich Geld gebe, gebe ihm Mittel zum Kriege; wenn weder Sardinien noch Oestreich Geld bekämen, so müßten sie schon Frieden halten, ebenso Frankreich, das auch bald wieder anleihen müsse.

Frankreich. Kaiser Napoleon hat am 7. Februar seine Eröffnungsrede den Herren Gesetzgebern gehalten; er versichert, daß Frankreich seit 6 Jahren an Reichthum und Ansehen gewonnen habe, aber dennoch augenblicklich Besorgnisse walteten, da man seine (Napoleons) Mäßigung und Frankreichs Macht vergesse; seine Politik sei stets gewesen, Europa zu beruhigen, Frankreich zu heben, Englands Allianz zu befestigen, mit den Continentalmächten nach Gegenseitigkeit zu verfahren. Deswegen habe er zu Bordeaux gesagt, das Kaiserreich sei der Friede, das wolle sagen, die Eroberungspolitik sei beseitigt. Nach einigen genugthuenden Blicken auf den orientalischen Krieg und China kommt er auf Rußlands Herzlichkeit

und Preußens Wohlwollen zu sprechen und erklärt, daß er mit Oestreich in Hauptfragen oft uneinig war, weshalb ein sehr versöhnlicher Sinn zu deren Lösung erforderlich gewesen sei; so wäre die Donaufürstenthümer-Angelegenheit nur nach vielen Mühen erledigt; deshalb habe er sich Piemont genähert, das stets zu Frankreich hielt; die Heirath sei ein neues Zeichen der Freundschaft. Der Zustand Italiens, welcher die Diplomatie beunruhige, berechtige nicht den Krieg zu erwarten; mögten Einige ihn wünschen, Andere ihn fürchten: er (Napoleon) werde stets ruhig bleiben und seine Politik sei weder herausfordernd noch verzagt; er hoffe, daß der Friede nicht gestört werde, aber Frankreich wisse, daß seine Politik stets ohne Eigennuß und Ehrgeiz war. — Eine Brochüre „Kaiser Napoleon III. und Italien“, von La Guerroniere, der Feder des Kaisers, ist am 4. früh in Paris ausgegeben. Ihr Inhalt geht darauf hinaus, Oestreich aus Italien zu verdrängen und Preußen von Oestreich zu trennen. — Sie sucht zu beweisen, daß der gegenwärtige Zustand in Italien unhaltbar sei und deutet als mögliche Lösung einen italienischen Staatenbund unter dem Vor-sitze (préséance) des Papstes an und kommt zu folgenden Schlüssen: „Die Verträge, welche die Regierung binden, sind die internationalen Gesetze der Völker, und dieselben würden nur dann unveränderlich sein, wenn die Welt unbeweglich wäre. Wenn die Verträge Europa in Gefahr sezen, so geschieht es daher, weil sie nicht mehr der Nothwendigkeit oder den Bedürfnissen, die sie in's Leben riefen, entsprechen. — Die kaiserl. Eröffnungsrede ist mithin ganz wie seine Brochüre: sie spricht von Frieden und deutet auf Krieg. Indessen haben diese Unruhigungen, die Napoleon Andern in die Schube schieben möchte, alle Geschäftsbranchen in Frankreich gelähmt und man fürchtet noch mehr Stillstand des Handels und der Fabriken. — Von der kaiserl. Brochüre sind innerhalb der ersten 24 Stunden 35,000 Exemplare in Paris verkauft.“

Italien. Der sardinischen Deputirtenkammer ist der Antrag vorgelegt, eine Anleihe von 50 Mill. Fres. zu bewilligen. Die kriegerischen Absichten Oestreichs, die es durch die außerordentlichen Rüstungen und Truppenmärsche, wie durch Besetzung eines Dorfes an der Grenze enthüllt habe, werden als Grund zur Anleihe angegeben. — Auf eine Zollvergünstigungs-Forderung, welche Graf Cavour an die österreichische Regierung richtete, hat Letztere jetzt bejahend beantwortet und dadurch wieder einem Vorwand zum Friedensbruche vorgebeugt; man wird indeß schon einen neuen finden.

Ostindien. Ein Telegramm aus Ostindien meldet eine Reihe einzelner siegreicher Gefechte und Unter-

werfungen. Nena Sahib und Tantia Topih schienen indeß noch an der Spitze ziemlich bedeutender Streitkräfte zu stehen.

Westindien. Nach den letzten Berichten aus Hayti soll Soulouque den Aufstand fast unterdrückt haben.

Gerichts-Zeitung. Obergericht Varel.

Strafgerichtssitzung am 8. Februar 1859.

1. Untersuchungssache wider den Anbauer Hinrich Diers aus Logemoor, wegen Entwendung von Andel. Die von Seiten der Staatsanwaltschaft erhobene Beschuldigung lautete dahin: daß Inculpat in der Zeit vom Abend des 2. October bis zum Morgen des 3. October 1858 von der in Pacht des G. H. Intemann befindlichen Parcele 24 des Varelser neuen Grodens eine Quantität Andel eigenmächtig gemäht und weggenommen habe. Als unzweifelhafte Thatsache stand zunächst fest, daß dem G. H. Intemann zu der angegebenen Zeit von seiner gepachteten Parcele No. 24 des Herrschaftlichen Grodens eine Quantität Andel weggenommen war. Am 3. Oct. Morgens hat Intemann sofort die geschehene Entwendung wahrgenommen, ebenfalls frische Spuren von einem Zmal auf dem Lande gewesenen Ochsengeßpann bemerkt und nachspürend von da bis Oldorf hin grünen Andel am Wege stellenweise liegen gefunden. Nachdem er erfahren, daß der Beschuldigte um die Zeit mit einem Geßpann nach dem Groden hingewesen, um Andel zu holen, bezieht sich Intemann zu Diers und findet auf seinem Hofe 2 Haufen frischen Andels von derselben Sorte, wie der seinige gewesen. Auf Intemann's Frage: wo er diesen Andel herhabe, hat Beschuldigter eingeräumter Maassen erwidert: von Lemme, und als dieser das in Abrede gestellt, den andern Morgen angegeben, er habe ihn von dem Ziegelmeister Lemme's, mit Namen Büppelmann. Auf Intemann's Veranlassung wird nun darauf am 4. October bei dem Angeschuldigten durch den Gemeindediener Hörmann und den Dragoner Claus unter Hinzuziehung des betreffenden Bauervogts und in Gegenwart Intemann's Haussuchung gethan und auf dem Kamp bei des Inculpaten Hause eine Quantität Andel gefunden, die jetzt nicht mehr, wie bei der ersten Besichtigung von Seiten Intemann's, in 2, sondern in 3 Haufen geworfen und nicht mehr, wie damals, rein und frisch, sondern mit schmutzigem, beschlicktem untermischt gewesen. Andererseits wurde allerdings die Behauptung des Angeschuldigten durch die Zeugenaussagen bestätigt, daß er sowohl von dem Ziegelmeister Lemme's, Büppelmann, eine Quantität Andel gekauft und bekommen, als auch, daß ihm von Lemme's Arbeiter, Namens Meenzen, der nach Lemme's Aussage über das Verhältniß, in welchem er seit länger bei diesem gestanden, dazu sehr wohl befugt gewesen, eine Kleinigkeit Andel, der nichts Erhebliches mehr werth gewesen, geschenkt bekommen. Allein es wurde durch die Zeugenaussage genügend constatirt, daß der Andel, den der Angeschuldigte von Büppelmann sowohl als von Meenzen bekommen, unmöglich so rein und frisch gewesen sein konnte, wie der bei ihm vorhandene, sowie, daß weder auf Büppelmann's noch auf Lemme's Parcele so frische Spuren eines dagewesenen Fuhrwerks zu entdecken gewesen, wie sie insbesondere der Zeuge Hörmann auf der Parcele Intemann's wahrgenommen hatte. Als nicht wenig verdächtigend kam hinzu,

daß der Angeschuldigte auf Intemann's anfängliche Frage behauptet hatte, er habe den Andel von Lemme bekommen, und, als sich dieses als unwahr herausgestellt, vorgegeben, er habe gemeint, von einem von Lemme's Leuten, nämlich Büppelmann. Ferner stand entschieden fest, daß der Angeschuldigte zur Zeit des geschehenen Diebstahls mit einem Geßpann zum Andelholen nach dem Groden hingewesen. In Erwägung der hiernach als erwiesen vorliegenden Thatsachen und unter Berücksichtigung des vom Gemeindevorsteher documentirten schlechten Rufes des Inculpaten trug die Staatsanwaltschaft, davon ausgehend, daß die Entwendung, weil zur Nachtzeit geschehen, als qualificirt zu betrachten sei, auf Grundlage des Art. 199. des neuen Strafgesetzes auf eine Gefängnißstrafe von 1 Jahr und Unterfügung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie außerdem auf Stellung unter Polizeiaufsicht für die Dauer von 1 Jahr an.

Das Obergericht erkannte den Angeschuldigten schuldig und überführt, den qu. Andel entwendet zu haben, und verurtheilte ihn, in der Erwägung, daß es nicht erwiesen sei, daß der qu. Diebstahl ein nächtlicher und aus diesem Grunde qualificirter gewesen sei, nach Art. 389. des alten Strafgesetzes in eine Gefängnißstrafe von 9 Monaten.

2. U.=S. wider den Zimmermann Joh. Lammers in Sever, wegen Bettelns unter Benützung eines fremden Namens. Der Angeschuldigte ist am Neujahrs morgen, nachdem er mit einigen Genossen seine paar baaren Groten verkneipt gehabt, auf die unglückliche Idee gekommen, einigen seiner alten guten Kunden, wie er sie nannte, eine Neujahrsgratulation darzubringen. Des bessern Erfolges wegen hat er aber dabei nach den übereinstimmenden Aussagen sämmtlicher Zeugen sich fälschlich den Stand eines Nachtwächters und den Namen: Janssen beigelegt. Zeugnien konnte der Angeschuldigte diese ihm zur Last gelegten Thatsachen nicht, sondern behauptete nur, sie sich seines trunkenen Zustandes wegen nicht zu erinnern. Im Uebrigen ergaben die Acten, daß er bereits früher zu wiederholten Malen gerichtlich verurtheilt und mit Strafe belegt ist: so mittelst Erkenntnisses des Severschen Landgerichts vom 15. Juli 1837 wegen Injurien zu einer Gefängnißstrafe von 4 Tagen; durch Urtheil desselben Gerichts vom 6. Januar 1840 wegen Begünstigung eines Diebstahls zu einer gleichen Strafe von 1 Monat; ferner durch Erkenntniß der Justizkanzlei vom 12. Oct. 1847 wegen Diebstahls mit Einbruch und anderer damit verbundener Vergehen wegen Mangel an Beweis von der Instanz entbunden; sodann vom Landgericht Sever unterm 17. März 1848 wegen Pfandverschleppung zu 6 Tagen Gefängnißhaft, und nachdem er diese Strafe ungeachtet erhobener Appellation abgebußt hatte, unmittelbar darauf im Aug. 1848 von demselben Gericht wegen eines Betruges und zweier nächster Versuche zum Betruge zu 8 Tagen Gefängniß; endlich unterm 20. Juli 1849 vom Landgericht Sever wegen Entwendung einer Wurst zu einer Gefängnißstrafe von 3 Wochen. — Die Staatsanwaltschaft beantragte und das Gericht erkannte auf Grundlage des Art. 112. des Strafgesetzes auf eine Gefängnißstrafe von 2 Monaten.

Strafgerichtssitzung am 9. Februar 1859.

1. U.=S. wider Johanne Sophie Marie Hinrichs aus Burhave, wegen angeblicher Entwendung und Unterschlagung. Die Angeschuldigte hat vom August bis Oc-

tober vorigen Jahres bei der Wittve Renken in Brake, die mit ihr etwas verwandt ist und von ihr Tante genannt wird, als quasi Gesellschafterin in Dienst gestanden. Während dieser Zeit hat sie wiederholt, wenn sie zu Tanz gewesen, von den ihrer genannten Tante gebhörigen Gold- und Schmucksachen namentlich 1 goldene Broche, 1 silbernes vergoldetes Armband und 1 goldenen Halsschmuck resp. angesteckt und umgehakt, ohne daß einestheils die Angeschuldigte dazu ausdrücklich ihre Tante um Erlaubniß gebeten, wie andernteils diese letztere auch gerade niemals etwas dagegen gehabt hat. Die Angeschuldigte hat auch, wenn sie diese Sachen benutzt gehabt, selbige immer bei ihren eigenen Sachen hingelegt und aufbewahrt, und hat auch dies ihre Tante stillschweigend geschehen lassen. Als sie nun das Haus ihrer Tante verlassen, hat sie die genannten Schmucksachen mitgenommen, um sie auch fernerhin zu benutzen, und ist sie dieserwegen von ihrer Tante nicht zu Rede gestellt worden. Bald darauf ist nun die Angeschuldigte bei der Wittve Renken einmal wieder zum Besuch gewesen, hat da eine Haarschnur mit goldenen Schiebern, ein silbernes Strick-Stui und einen silbernen Strickhaken in die Hand genommen und geäußert: die könne die Tante ihr wohl schenken, und darauf die Sachen beim Weggehen mitgenommen. Daß die Wittve Renken, wie die Angeschuldigte behauptete, ihr wirklich gesagt, sie könne die Sachen nur mitnehmen, wurde von der ersteren allerdings in Abrede gestellt, wenngleich dieselbe bei der heutigen Vernehmung noch erklärte, daß sie es der Angeschuldigten nicht verdenke, daß sie die Sachen mitgenommen. Endlich hat die Inculpatin ein paar silberne Haarnadeln, welche ihre Mutter von der Renken geliehen und in ein seidenes Netz gelegt, mit ihrem (der Angeschuldigten) Kasten, in welchem Netz nebst Haarnadeln gelegen, mitgenommen. Nachdem sie nun all' diese Sachen auf die resp. angegebene Weise in Besitz bekommen, hat die Inculpatin nach ihrer mit der in der Voruntersuchung gemachten Aussage des Zeugen, Goldarbeiters Wiemen in Brake, übereinstimmende Angabe zuerst das Armband, das unterdessen entzwei gegangen und nicht wohl wieder zu repariren gewesen, diesem genannten Goldarbeiter verkauft. Darauf hat sie an denselben Goldarbeiter den silbernen Strickhaken und 4 kleine goldene Schieber von dem Haarpuß verkauft. Bei diesen Verkäufen ist jedesmal eine Freundin der Angeschuldigten zugegen gewesen, die zum Theil für sie das Wort geführt. Daß sich dabei die beiden Mädchen für Haarsflechterinnen aus Bremerhafen ausgegeben, wie genannter Zeuge aussagte, wurde von der Inculpatin in Abrede gestellt. Mit derselben Person ist sodann die Angeschuldigte bei dem Goldarbeiter Pundt in Brake gewesen, hat einen kleinen silbernen Ring bestellt und dafür als Kaufpreis einen goldenen Schieber (von dem obgedachten Haarpuß) bedungen. Diesen Ring hat Tags darauf die Genossin der Angeschuldigten für sie abgeholt, sowie auch dieselbe Person in ihrem (der Angeschuldigten) Auftrage das Pistol und die Haarnadel verkauft hat. Auf Grundlage dieser erwiesenen und im Wesentlichen von der Angeschuldigten unumwunden eingetäumten Thatfachen hatte nun die Staatsanwaltschaft 3 verschiedene ihr zur Last fallenden Vergehen construirt, nämlich: 1. eine Unterschlagung, und zwar qualificirt, weil gegen die Herrschaft begangen, in Betreff der Broche, des Armbandes und des Halsschmuck's; 2. einen als gegen die Dienstherrschaft begangenen qualificirten Diebstahl in Betreff des Haarschmuck's des Strick-

Stuis und des Strickhakens; und 3. einen gewöhnlichen Diebstahl in Betreff der Haarnadel, die allerdings die Mutter der Angeschuldigten in Besitz gehabt, von welchen sie (die Inculpatin) aber gewußt, daß sie Eigenthum ihrer Tante gewesen. Demnach wollte die Staatsanwaltschaft die sub 1 und 2 genannten Vergehen nach dem alten Strafgesetz als dem milderen beurtheilt, auf das sub 3 genannte aber aus demselben Grunde das neue angewandt wissen und trug deshalb für jedes der beiden ersten Vergehen auf eine Strafe von 4 Monaten, für das 3te auf eine solche von 1 Monat, also zusammen auf 9 Monate Gefängnißhaft an. Das Obergericht erkannte die Inculpatin schuldig: eine Broche, einen Halsschmuck, ein Armband, einen Haarschmuck mit Schiebern, ein Strick-Stui, einen Strickhaken und ein Paar Haarnadel, welche Sachen sie von der Wittve Renken auf nicht unerlaubte Weise in Besitz bekommen, sich rechtswidrig angeeignet und unterschlagen zu haben, und verurtheilt sie nach Art. 391. des Strafgesetzes von 1844 zu einer Gefängnißstrafe von 3 Monaten. Das Gericht faßte, abweichend von der Staatsanwaltschaft, die sämtlichen Handlungen als Ein gemeinschaftliches Unterschlagungsvergehen auf. In dem Mitnehmen der Sachen könne nur eine Fortsetzung des bisherigen Benutzungsverhältnisses derselben von Seiten der Angeschuldigten gefunden werden, so daß das wirklich Strafbare erst mit dem Beginn der Veräußerung eingetreten sei. In Betreff derjenigen Sachen, welche die Angeschuldigte bei ihrem späteren Besuch mitgenommen, sei keine vollständige Aufklärung gegeben, inwieweit diese Mitnahme gegen den Willen der Wittve Renken geschehen, und sei deshalb die der Angeschuldigten günstigste Meinung anzunehmen, daß sie eben nicht rechtswidrig in den Besitz dieser Sachen gekommen; so daß demnach auch hier erst mit dem Verkauf der Anfang der Strafbarkeit angenommen werden könne. Ebenso sei auch in Betreff der sub 3. der Anklage fallenden Haarnadel nicht schon die Bestiznahme als solche, sondern wiederum erst die Veräußerung als strafbar zu betrachten. Nach alledem sei also die strafbare Absicht erst eingetreten, als die Angeschuldigte schon von der Wittve Renken weg war, und könne aus diesem Grunde keinerlei qualificirtes Vergehen statuiert werden. Da nun die sämtlichen vorgenommenen Veräußerungen als Eine zusammengehörige That anzusehen, und es zweifelhaft geblieben sei, ob diese That vor oder nach dem 1. Nov. 1858 geschehen, so müsse das mildeste Gesetz zur Anwendung kommen, wozu überdies das Gericht durch die Tugend der Angeschuldigten und die obwaltenden verwandtschaftlichen Verhältnisse bestimmt worden. Die Inculpatin erklärte sich bei dem Erkenntniß beruhigen zu wollen.

2. U.-S. wider den Webergesellen und Musikanten Johann Hinrich Karstedt aus Sachsen-Gotha. Derselbe ist seit 1846, wo er zuerst in Gotha wegen Unterschlagung zu einer 24stündigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden, unzählige Male wegen verschiedenartiger Vergehen, insbesondere aber wegen Fälschung von Legitimationspapieren und Landsfreicherei in Untersuchung gewesen und bestraft worden. 1855 ist er aus seiner Heimath angeblich mit einem Auswanderungsscheine nach Holland und von da ohne Papiere nach England gegangen. Nachdem er sodann angeblich als Legionär den Feldzug nach der Krimm mitgemacht, hat er unter verschiedenen Namen England, Frankreich und einen Theil Deutschlands durchstreift und sich neuerdings im Braunschweigischen Amte Lhedinghausen

auf den Namen eines Bierbrauers F. Schulz Legitimationspapiere angeblich von einem reisenden Schreiber anfertigen lassen. Mit diesem schon durch die Incorrectheit der Sprache sich als falsch herausstellenden Papier hat er sich nun am 24. Jan. d. hier in Varel an den Magistrat gewandt, um sich eine Nachkarte zu verschaffen. Die Staatsanwaltschaft beantragte nach solchergestalt feststehenden Thatsachen wider den Angeschuldigten, weil er, um den Stadtmagistrat zu täuschen, von einem fälschlich angefertigten Legitimationschein Gebrauch gemacht, auf Grund des Art. 237. des Strafgesetzes eine Gefängnißstrafe von 6 Monaten und erkannte das Obergericht diesem Antrage gemäß.

An die Freunde der Kunst.

Dem Vernehmen nach wird unser Landsmann, der Maler Ernst Hemken aus Tever in wenigen Tagen seinen Wohnsitz auf unbestimmte Zeit hierher verlegen, um einige ihm hier in der Nähe aufgetragene Arbeiten auszuführen. —

Das Talent dieses jungen Künstlers, nach den von ihm früher und in der verfloffenen Woche hier ausgestellt gewesenen Portraits zu urtheilen, ist zu hervorragend, als daß wir nicht die Hoffnung hegen möchten, daß man auch hier dazu beitragen werde, diesem talentvollen jungen Manne durch viele Aufträge die ihm gebührende Anerkennung zu Theil werden zu lassen. —

Es ist vielfach bedauert worden, daß die letzte Ausstellung der Portraits so kurze Zeit gedauert hat.

Kirchennachrichten.

Im Monat December v. J. wurden getauft:

Ein Sohn des A. W. G. Funke, Malers in Varel; ein Sohn des F. H. Wiemken, Kunstgärtners in Varel; eine Tochter des F. Warmeyer, Heuerlings zu Wüppel und Fabrikarbeiters; eine Tochter des J. Chr. Rogge, Arbeiters in Varel; ein Sohn des J. D. B. Baubel, Seifenfabrikanten in Varel; ein Sohn des J. Chr. Joost, Arbeiters zu Borgstede; eine Tochter des J. H. Weber, Schustermeisters in Varel; eine Tochter des J. A. G. Heinen, Selbgießers in Varel; ein Sohn des G. F. Dnken, Webers zu Dangastermoor; ein Sohn des S. U. Seegen, Heizers in der Papierfabrik; eine Tochter des J. F. Deetjen, Eisenwerksarbeiters in Varel; eine Tochter des H. L. Neess, Klempnermeisters in Varel; eine Tochter des D. A. Müller, Hausmanns in Varel; eine Tochter des J. G. Chr. Klees, Fuhrmanns in Varel; eine Tochter des Th. Funke, Landmanns zu Dangast; eine Tochter des G. F. W. Otto, Feilenhauermeisters in Varel; ein Sohn des J. A. Haase, Arbeiters zu Iethauermoor; ein Sohn des H. Behrens, Arbeiters zu Borgstede; ein Sohn des Chr. Sieffen, Drechslermeisters zu Varel; eine Tochter des J. H. F. Schmidt, Seefahrers zu Varel.

Copulirt:

Diedrich Anton Wilken, Landmann zu Borgstede, und Anna Margr., geb. Köpken, verwitwete Wilken, das.; Carl Gustav Theodor Brinkel, Fabrikarbeiter in Varel, und Friederike Ernestine Sinner das.; Johann Albert auf der Haide, Fabrikarbeiter in Varel, und Marie Johanna Brandt das.

Beerdigt:

Johann Anton Janßen aus Varel, alt 9 Jahr 9 Monat 3 Tage; Johann Gerhard Hinrichs aus Varel, alt 4 J. 11 M. 3 T.; Marg. Elisabeth, geb. Oltmanns, verwitwete Hemken, aus Varel, alt 68 J. 3 M. 26 T.; Gesche Marg., geb. Diers,

verehelichte Meyer, aus Neuborf, alt 45 J. 1 M. 12 T.; ein todtgeborener Zwillingsohn des H. Speckels, Arbeiters zu Obenstrohe; Sophie Marg. Ammermann, aus Varel, alt 21 J. 7 M. 15 T.; Cath. Marg., geb. Meyer, verehelichte Brunken, aus Dangast, alt 77 J. 1 M. 13 T.; Johanne Helene Cath. Dietjen, aus Obenstrohe, alt 3 J. 9 M. 7 T.; Anna Cath., geb. Hellmers, verehelichte Bruns, aus Varel, alt 48 J. 5 M. 28 T.; Hinrich Funke, Malermeister in Varel, alt 66 J. 4 M. 2 T.; ein ungetaufter Sohn des H. G. Blankenforth, Landmanns zu Obenstrohe, alt 5 Tage.

Notizen.

Wenn man in erster Instanz verurtheilt wird, so beweist dies für die wirkliche Schuld gar nichts; denn die zweite weiß es vielleicht besser. Wird man in der zweiten verurtheilt, so beweist dies auch noch nichts; denn die dritte weiß es vielleicht noch besser. Wird man in der dritten verurtheilt, so beweist dies ebenfalls noch nichts; denn der allwissende Gott weiß es vielleicht noch viel besser.

D'Connel erzählt folgende Geschichte: „In Cork ward während der Affisen eine geheime Sitzung für nothwendig erklärt. Das Publikum ward aufgefordert, sich zu entfernen. Statt aber zu gehorchen, verwickelten sich die Zuschauer in eine allgemeine Prügelei. Da trat der mit der Räumung des Saales beauftragte erste Gerichtsdienner auf und schrie mit gewaltiger Stimme: „Alle Hallunken, welche nicht Rechtsgelehrte sind, haben den Saal zu verlassen oder werden sofort arreirt.“

Die zauberische Lorelei-See singt jetzt in der That eine „gewaltige Melodei“. Sie ist in Pulverdampf gehüllt und ihr stolzer Thron erhebt unter dem Donner aufstiegender Minen. Nachdem nämlich der Staat die betreffenden Ländereien erworben, begannen am 13. Januar die Arbeiten des Lorelei-Tunnels unter einer entsprechenden Feier. Damit wäre dann auch die nassauische Rheinbahn unterhalb Rüdeshcim in ein neues, günstiges Stadium getreten.

Ein erfrorener Bürgermeister. In der Nacht vom 9. auf den 10. v. M. wurde der Bürgermeister von Windsheim vor seinem Hause erfroren gefunden. Man vermutet, daß er auf einem glatten Plage fiel und bestäubt ein Opfer der Kälte wurde.

Der König der Belgier ist bekanntlich der tüchtigste Jäger des Landes und sein Sohn, der Graf von Flandern, scheint des Vaters Ruhm theilen zu wollen. Der Graf von Flandern schoß vom 25. Aug. bis 31. Dec. v. J.: 1 Wolf, 6 Hirsche, 12 Füchse, 29 Rebe, 232 Hasen, 60 Kaninchen, 184 Feldbühner, 21 Fasanen, 10 Becassinen, 4 Wachteln und 3 Schnepfen, im Ganzen 593 Stück Wild.

Der Notar Arnand in Rom wurde zu einjähriger Gefängnißstrafe verurtheilt, weil er bei einem Streite einen Steuer-Einnnehmer ins Gesicht gebissen und dieses auf die gräßlichste Weise entstellte hatte.